

Kapitel 7) Zusammenfassung und Ausblick

A) Vielfältige Unterschiede zwischen den Diskursen und vielfältige Faktoren zur Erklärung der Diskursunterschiede

Anknüpfend an die *comparative international law*-Definition lautete die Forschungsfrage dieser Arbeit, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vergleich der BHR-Diskurse in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur zu Tage bringt und wie sich die ermittelten Ergebnisse, insbesondere etwaige Unterschiede, erklären lassen.

Der Vergleich der Literaturkorpora hat zunächst gezeigt, dass die Völkerrechtsliteratur aus beiden Staaten im Untersuchungszeitraum zwischen den Jahren 2000 bis 2020 aktuelle Entwicklungen aufgreift: Zahlreiche Beiträge in beiden Ländern befassen sich etwa mit den VN-Normen, den VN-Leitprinzipien oder den Allgemeinen Bemerkungen der VN-Vertragsausschüsse. Ebenfalls greifen beide Literaturkorpora Entwicklungen im jeweiligen Land auf: In den USA sind viele Beiträge der Rechtsprechung der US-Bundesgerichte zum ATS gewidmet, während gegen Ende des Untersuchungszeitraums immer mehr deutsche Beiträge auf die (mittlerweile verwirklichten) Pläne eingehen, ein Lieferkettengesetz zu verabschieden. Zudem greift man sowohl in den USA als auch in Deutschland z. T. auf verfassungsrechtliche Figuren zurück, um die Horizontalwirkung der Menschenrechte zu umschreiben (*state action doctrine* und Grundrechtsdrittwirkung).

Aufschlussreich sind vor allem die Unterschiede zwischen den Diskursen. Diese betreffen verschiedene Ebenen: Erstens nimmt die ATS-Rechtsprechung in der US-Literatur eine zentrale Rolle ein, während es eine vergleichbare Diskussion in der deutschen Völkerrechtsliteratur (mangels ATS-Pendants) nicht gibt.¹⁴⁵² In Einklang mit der ATS-Debatte sind in der US-amerikanischen Literatur z. T. Argumente gängig, die in Deutschland kaum angeführt werden, etwa der Verweis auf das Piraterieverbot als bekannte Völkerrechtsnorm, die Private seit Jahrhunderten adressiert.¹⁴⁵³ Ferner werden die Nürnberger Industriellenverfahren in den USA z. T. als Präzedenzfall einer Bindung von Unternehmen an das Völkerrecht

1452 Siehe oben Kapitel 6) A) I).

1453 Siehe oben Kapitel 6) A) II) 2).

gedeutet, auch weil US-amerikanische Gerichte diese Interpretation in ATS-Verfahren vorgenommen haben.¹⁴⁵⁴ Schließlich findet die deutsche Debatte über die deliktische Menschenrechtshaftung von Unternehmen schwerpunktmäßig in privatrechtlichen Foren und nicht in der Völkerrechtsliteratur statt.¹⁴⁵⁵

Zweitens kann man der US-amerikanischen Korpusliteratur eine argumentative Vorgehensweise ohne und z. T. auch gegen das Konzept der Völkerrechtssubjektivität attestieren, während der Verweis bspw. auf die partielle Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen zu den gängigen und weniger kontroversen Annahmen der deutschen Literatur zählt.¹⁴⁵⁶

Bzgl. der Völkerrechtsbindung ergaben sich, drittens, unterschiedliche Schwerpunkte: Während völkergewohnheitsrechtliche Menschenrechtsnormen in den USA häufig adressiert werden und ihre Bindungswirkung gegenüber Unternehmen ebenfalls in vielen Fällen bejaht wird, stehen in der deutschen Literatur die Menschenrechtsverträge im Zentrum der Debatte; eine Menschenrechtsbindung von Unternehmen wird ganz überwiegend verneint.¹⁴⁵⁷ Gerade im Rahmen der Analyse zur Völkerrechtsbindung wurde zudem deutlich, dass die ausdrückliche Unterscheidung zwischen *lex lata* und *lex ferenda* in der deutschen Korpusliteratur sehr gängig ist, während diese Terminologie in den USA so gut wie gar nicht verwendet wird; wenn überhaupt finden sich Hinweise etwa auf die gegenwärtige Reichweite des Völkerrechts bzw. des Menschenrechtsschutzes.¹⁴⁵⁸

Viertens hat der Vergleich gezeigt, dass die menschenrechtliche Schutzpflicht zwar sehr prominent in der deutschen, nicht aber in der US-amerikanischen Literatur adressiert wird.¹⁴⁵⁹

Fünftens kann der deutschen Literatur sowohl bzgl. der behandelten Themen als auch der Argumentationstechnik eine große Einheitlichkeit attestiert werden, während die US-Literatur durch eine große Vielfalt geprägt ist.¹⁴⁶⁰

Außerdem hat die Arbeit dargelegt, dass die ermittelten Unterschiede durch verschiedene Faktoren erklärt oder zumindest plausibilisiert werden können: Zunächst spiegelt sich die US-amerikanische Völkerrechtswissen-

1454 Siehe oben Kapitel 6) A) IV) 1).

1455 Siehe oben Kapitel 6) A) V) 1).

1456 Siehe oben Kapitel 6) B) I).

1457 Siehe oben Kapitel 6) C) I) 1).

1458 Siehe oben Kapitel 6) C) II).

1459 Siehe oben Kapitel 6) D) I).

1460 Siehe oben Kapitel 6) E).

schaftstradition, die – tendenziell und zuspitzend ausgedrückt – pragmatisch ausgerichtet und weniger an dogmatischen Konstruktionen interessiert ist, darin wider, dass das Konzept der Völkerrechtssubjektivität nur selten genutzt und regelmäßig ausdrücklich zurückgewiesen wird. Dagegen kann die intensive Auseinandersetzung mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität und seine Nutzung zur Einordnung privater Unternehmen als partielle Völkerrechtssubjekte als Ausdruck der deutschen Völkerrechtswissenschaftstradition verstanden werden, in der systematisierende Kategorisierungen einen hohen Stellenwert haben.¹⁴⁶¹

Die Vergleichsergebnisse bzgl. der Menschenrechtsbindung von Unternehmen und der staatlichen Schutzpflicht sind vor dem Hintergrund des Verfassungsrechts sowie der völkerrechtlichen Bindungen und Positionen der Untersuchungsländer zu sehen: Genauso wie die Bundesrepublik alle zentralen Menschenrechtsverträge ratifiziert hat, sind die Menschenrechtsverträge gängiger Untersuchungsgegenstand der deutschen Literatur; und genauso wie das deutsche Verfassungsrecht grundrechtliche Schutzpflichten kennt und die Bundesrepublik die Schutzpflichtendimension der Menschenrechte auf internationaler Ebene anerkennt, ist die Schutzpflicht prominenter Untersuchungsgegenstand in der deutschen Korpusliteratur.¹⁴⁶² Vergleichbare Zusammenhänge bestehen auch auf US-amerikanischer Seite: Die USA haben viele Menschenrechtsverträge, insbesondere den IPwskR, nicht ratifiziert; dazu haben die ratifizierten Menschenrechtsabkommen aufgrund der US-amerikanischen Vorbehalte (RUDs) kaum Einfluss auf die Rechtspraxis in den USA. Entsprechend waren unter dem ATS nur völkergewohnheitsrechtliche Normen einklagbar, die wiederum stärker in der US-amerikanischen als in der deutschen Literatur betont werden.¹⁴⁶³ Außerdem bestehen Parallelen zwischen der nur geringen Thematisierung der menschenrechtlichen Schutzpflicht in der US-amerikanischen Literatur auf der einen Seite und der fehlenden Schutzpflichtendimension der US-amerikanischen Grundrechte sowie der Ablehnung der Schutzpflichtendimension der Menschenrechte durch die USA auf der anderen Seite.¹⁴⁶⁴

Zur Erklärung, warum die Industriellenverfahren in der US-, nicht aber der deutschen Korpusliteratur thematisiert werden, sind andere Erwägungen maßgeblich: Der Rückgriff auf die Industriellenverfahren in den

1461 Siehe oben Kapitel 6) B) II) 3).

1462 Siehe oben Kapitel 6) C) I) 2), Kapitel 6) D) II) 1) und Kapitel 6) D) II) 2) b).

1463 Siehe oben Kapitel 6) C) I) 2).

1464 Siehe oben Kapitel 6) D) II) 1) und Kapitel 6) D) II) 2) b).

USA lässt sich als Ausdruck des Präzedenzfalldenkens im *common law* deuten.¹⁴⁶⁵ Allerdings ist die Auseinandersetzung mit den Verfahren, in denen nur das Führungspersonal der Konzerne, mithin natürliche Personen, für ihre Verfehlungen während der NS-Zeit belangt wurden, wie gezeigt nicht zwingend; die Industriellenverfahren vorzubringen ist vielmehr ein kreatives Argument, das auch vor dem Hintergrund der *holocaust litigation* in den USA zu sehen ist, die dort durch das ATS mit der *corporate human rights litigation* verknüpft ist.¹⁴⁶⁶

Dass die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Recht in der deutschen Literatur kaum adressiert wird, liegt in der in Deutschland stark ausgeprägten Fächertrennung begründet, die auch auf die Völkerrechtszeitschriften ausstrahlt: Diese sind vorwiegend dem Völkerrecht gewidmet, sodass die Möglichkeiten zivilrechtlicher Menschenrechtsklagen in den untersuchten Völkerrechtszeitschriften schlicht weitaus weniger beleuchtet werden.¹⁴⁶⁷

Zuletzt ist bzgl. der insgesamt großen Einheitlichkeit der deutschen sowie der Vielfalt der US-amerikanischen Literatur nochmals auf die Völkerrechtswissenschaftstraditionen beider Staaten hinzuweisen: Entsprechend der dogmatischen Ausrichtung der deutschen Völkerrechtswissenschaft ist die deutsche Literatur ganz überwiegend der Auslegung und Anwendung des geltenden Völkerrechts gewidmet. Die dogmatische Befassung mit dem geltenden Völkerrecht hat in den USA dagegen einen geringeren Stellenwert; vielmehr kommt anderen Perspektiven auf das Völkerrecht besondere Bedeutung zu. Dies zeigt sich wiederum in der US-amerikanischen Literatur, in der – auch aufgrund der Offenheit US-amerikanischer *international law journals* – neben völkerrechtlichen viele US-rechtliche Themen adressiert werden sowie Beiträge zu finden sind, in deren Zentrum nicht die systematisierende Analyse des positiven Rechts steht.¹⁴⁶⁸

Folglich sind die ermittelten Diskursunterschiede durch zahlreiche Faktoren, die sich z. T. gegenseitig bedingen, zu erklären. Zu nennen sind die völkerrechtswissenschaftlichen Traditionen beider Staaten, das nationale Recht, die völkerrechtlichen Positionen der Untersuchungsländer, die Zugehörigkeit zum *civil* bzw. *common law*, die Ausrichtung der untersuchten Völkerrechtszeitschriften und die strenge Trennung der drei Fachsäulen in

1465 Siehe oben Kapitel 6) A) IV) 3) c).

1466 Siehe oben Kapitel 6) A) IV) 3) b).

1467 Siehe oben Kapitel 6) A) V) 3), Kapitel 6) E).

1468 Siehe oben Kapitel 6) E).

Deutschland sowie justizielle und rechtspolitische Entwicklungen wie die *human rights litigation* in den USA und die sich im Untersuchungszeitraum anbahnende und nunmehr verwirklichte Verabschiedung eines Lieferkettengesetzes in Deutschland.

B) *Comparative International Law and argumentatives „Heimwärtsstreben“*¹⁴⁶⁹

Die Unterschiede zwischen den nationalen Völkerrechtstraditionen sind weithin bekannt und können heute unter dem durch *Anthea Roberts'* Forschung popularisierten Begriff *comparative international law* zusammengefasst und diskutiert werden. Allerdings verbleiben Beobachtungen über die nationalen Diskursunterschiede häufig auf einer abstrakten Ebene; (umfassende) Vergleiche zwischen den wissenschaftlichen Diskursen in verschiedenen Staaten zu derselben Thematik sind selten.

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass neben der abstrakten, *makroperspektivischen* Befassung mit den nationalen Unterschieden gerade eine diskursvergleichende, *mikroperspektivische* Herangehensweise gewinnbringend erfolgen kann. Zwar betreffen die Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen und dem deutschen Diskurs vorliegend weniger die inhaltlichen Positionen als vielmehr die adressierten Themen sowie die juristische Arbeitsweise. Allerdings wirkt sich beides merklich auf die Diskurse aus: So wird bspw. das Studium allein der US-amerikanischen Literatur kaum die dogmatischen Fragestellungen rund um die extraterritoriale Reichweite der menschenrechtlichen Schutzpflicht aufzeigen; im deutschen Schrifttum wird man dagegen ausführliche Überlegungen zu den Nürnberger Industriellenverfahren allein in der Völkerstrafrechts-, nicht aber der (hier analysierten) BHR-Literatur finden. Auf die Frage, ob die Normen des zwingenden Völkerrechts nicht auch private Unternehmen verpflichten, weil sie – ohne bestimmte Akteurskategorien zu adressieren – allgemeine Verhaltensweisen verbieten, stößt man ebenso eher bei der Lektüre der US-amerikanischen Literatur. Andererseits vermittelt die deutsche Literatur oftmals einen knappen, aber doch präzisen Überblick über die wichtigsten völkerrechtlichen Aspekte des Themas BHR, was nur selten in der US-amerikanischen Literatur vorkommt. Folglich offenbart die bewusste Auseinandersetzung mit der Literatur aus beiden Staaten ein vielfältigeres

1469 Nussbaum, Deutsches Internationales Privatrecht, 1932, 43.

Bild des Themas BHR, als es die Befassung mit allein US-amerikanischer oder allein deutscher Literatur vermitteln könnte.

Hieraus lassen sich die verallgemeinerungsfähigen Vorzüge einer vergleichend-völkerrechtlichen Arbeitsweise ableiten: Je nach Thema kann die bewusste Arbeit mit der Völkerrechtsliteratur aus verschiedenen Staaten neue Perspektiven eröffnen, indem etwaige nationale Besonderheiten im Umgang mit der analysierten Thematik sichtbar werden. Dies kann zunächst die *nicht* im eigenen nationalen (oder regionalen) Kontext adressierten Themen oder vorgebrachten Argumente betreffen. Außerdem kann die konzentrierte Befassung mit der Völkerrechtsliteratur aus anderen Staaten (oder Regionen) dazu beitragen, etwaige nationale, in der heimischen Rechtsordnung und -kultur wurzelnde Besonderheiten im Umgang mit dem analysierten Thema aufzudecken. Mit anderen Worten: Eine bewusst vergleichend-völkerrechtliche Arbeitsweise kann ein terminologisches oder argumentatives „Heimwärtsstreben“¹⁴⁷⁰ offenlegen.

Dabei ist – abschließend – zweierlei zu bedenken: Erstens trägt der Vergleich US-amerikanischer und deutscher Diskurse in Anbetracht der z. T. markanten Unterschiede zwischen beiden Völkerrechtswissenschaften Züge eines „Kontrastvergleich[s]“¹⁴⁷¹. Entsprechend dürfte der Vergleich völkerrechtswissenschaftlicher Diskurse in kontinentaleuropäischen Staaten typischerweise keine so ausgeprägten Unterschiede aufdecken, wie sie der hiesige Vergleich hervorgebracht hat.

Zweitens sind verschiedene Herangehensweisen denkbar: Zunächst verspricht ein Diskursvergleich im Stile der vorliegenden Arbeit ein umfassendes Bild der untersuchten Thematik sowie der Diskurse in den Untersuchungsländern. Voraussetzung dieser Herangehensweise ist ein Mindestmaß an Völkerrechtspublikationen, die mit einer nationalen Völkerrechtswissenschaft assoziierbar sind. Doch auch abseits umfassender Diskursvergleiche kann die vergleichend-völkerrechtliche Arbeitsweise gewinnbringend in die völkerrechtswissenschaftliche Arbeit integriert werden: Schließlich muss das Ideal völkerrechtlicher Forschung sein, überall auf der Welt, d. h. über den eigenen nationalen Kontext hinaus, verstan-

1470 Vgl. Nussbaum, 1932, 43, der mit der Wendung „Heimwärtsstreben“ das Phänomen beschreibt, dass nationale Gerichte aufgrund der mit der Anwendung ausländischen Rechts verbundenen Herausforderungen dazu neigen, sofern möglich das eigene Recht anzuwenden.

1471 Vgl. in Bezug auf die Staatsrechtslehre Schönberger, 2015, 8.

den werden zu können.¹⁴⁷² Diesem Ideal wird leichter gerecht, wer die Völkerrechtsforschung aus verschiedenen, ggf. möglichst unterschiedlichen Staaten kennt und die dabei erkannten Perspektiven für die eigene Arbeit fruchtbar zu machen weiß. Im Hinblick auf eine konkrete Arbeitstechnik könnte die Maxime lauten, Völkerrechtsforschung in allen Sprachen, die man beherrscht, sowie aus möglichst vielen Staaten und Weltregionen zur Grundlage der eigenen Überlegungen zu machen. Auf diese Weise kann die vergleichend-völkerrechtliche Arbeitsweise einen bescheidenen Beitrag zur konstruktiven Utopie einer universellen Völkerrechtswissenschaft leisten.

1472 So überzeugend Peters, ZaöRV 67:3 (2007), 721–776, 764 f., 772 f.

